

Jahresbericht 2018

der Landesregierung Baden-Württemberg

für Bürokratieabbau, Bürokratievermeidung und bessere Rechtsetzung



Baden-Württemberg

Vorwort



Die Landesregierung von Baden-Württemberg hat sich das Ziel gesetzt, Bürokratie abzubauen und die Folgekosten von Regelungen zu minimieren. Damit wollen wir Bürgerinnen und Bürger genauso wie die Wirtschaft entlasten. Die Verwaltung selbst soll durch den Abbau überflüssiger Hürden noch effektiver und leistungsfähiger werden.

Dieses Ziel können wir nur mit einem differenzierten Blick erreichen. Manchmal beinhalten unsere rechtlichen Vorschriften selbst unmittelbare bürokratische Hürden. Manchmal liegt das Problem eher darin, wie die Vorschriften in der Praxis angewandt werden. An diesen beiden Punkten müssen wir ansetzen. Beim Abbau von Bürokratie geht es also letztlich um gutes Recht und um gute Verwaltung.

Vier konkrete Ansatzpunkte stehen bereits im Koalitionsvertrag:

- die bestehende Bürokratie zu reduzieren,
- sich für bessere Rechtsetzung zu engagieren,
- weniger Vorschriften zu erlassen und
- damit weniger Folgekosten zu verursachen.

Die Rahmenbedingungen dafür haben wir im September 2017 in einem Regierungsprogramm festgeschrieben (*Regierungsprogramm für Bürokratievermeidung, -abbau und bessere Rechtsetzung für Baden-Württemberg vom 4. September 2017*). Zum 1. Januar 2018 haben wir die rechtlichen Grundlagen angepasst (*Änderung der VwV Regelungen und Schaffung der VwV NKR BW zum 1. Januar 2018*).

Baden-Württemberg widmet sich schon seit 2004 dem Abbau von Bürokratie. Es begann damit, dass ein einzelner Landesbeauftragter

Vorschläge zur Entlastung sammelte. Seit 2008 werden alle Regelungsentwürfe systematisch überprüft. Es muss bei Regelungsvorhaben dargestellt werden, ob sie wirklich nötig sind, was sie kosten und wie sie wirken.

Wir sind auf diesem Weg weitere maßgebende Schritte gegangen.

Seit 2018 berechnen wir den Aufwand, der mit der Erfüllung neuer Regelungen entsteht. Dafür nutzen wir eine international anerkannte, einheitliche Methode, das sogenannte Standard-Kosten-Modell. Alle Ministerien müssen jetzt bei ihren Regelungsvorhaben ermitteln und darstellen, was eine neue Regelung die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die Verwaltung zeitlich und monetär kostet. Das Ergebnis dieser Prüfung nennen wir „Erfüllungsaufwand“.

Dabei werden die Ministerien vom Normenkontrollrat Baden-Württemberg unterstützt. Dieses Gremium haben wir zum 1. Januar 2018 eingesetzt. Es arbeitet eng mit den Ministerien zusammen und prüft die Darstellung des Erfüllungsaufwandes. Außerdem berät der Rat die Landesregierung bei deren Berechnungen fachlich. Er kann auch Studien in Auftrag geben und Änderungen des geltenden Rechts vorschlagen.

Die Informationen über den Erfüllungsaufwand bereichern den Prozess der politischen Willensbildung um ein neues Element. So haben der Landtag, die Landesregierung und das zuständige Ministerium die Belastungen für alle Betroffenen direkt im Blick. Das trägt zu einer ganzheitlichen und nachhaltigeren Rechtsetzung bei.

Wir haben dabei gesehen, dass neue Regelungen ganz verschiedenen Aufwand mit sich bringen können. Nicht immer spiegelt dieser Aufwand das wider, was mit Bürokratie gemeint ist oder gemeinhin als bürokratische Belastung empfunden wird. Wichtige methodische Fragestellungen sind hier derzeit noch offen. So stellt sich beispielsweise die Frage, wie die Aufwände der Einführung eines neuen Schulfaches zu bewerten sind, oder die Aufwände für zusätzliche Qualifizierungsmöglichkeiten von Lehrkräften. Das Ziel beider Verordnungen ist jedoch eindeutig: Die schulische Ausbildung der nachfolgenden Generationen soll nicht ins Hintertreffen geraten. Dieser Nutzen kann nicht in Zahlen ausgedrückt werden.

Dieses Beispiel zeigt, dass wir den Erfüllungsaufwand immer im Gesamtzusammenhang betrachten und bewerten müssen. Hohe Kosten sind nicht gleichbedeutend mit einer hohen bürokratischen Belastung. Und selbst tatsächlich hohe bürokratische Belastungen können für die Zweckerreichung erforderlich sein, beispielsweise im Bereich der inneren Sicherheit.

Es gelingt nicht von heute auf morgen, den bürokratischen Aufwand von neuen Normen nutzenbringend zu analysieren. Bürokratieabbau bedeutet auch, das eigene Handeln immer wieder neu zu hinterfragen. Wir stehen hier erst am Anfang eines Lernprozesses. Das gilt auch für die Methoden, mit denen wir Belastungen abbauen wollen. Wir werden sehen, ob das Ergebnis aus dem ersten Jahr repräsentativ ist.

Für den Abbau von Bürokratie dürfen jedoch nicht nur neue Regelungen betrachtet werden.

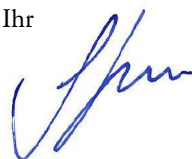
Viele Lasten haben ihren Ursprung im bestehenden Recht und im Verwaltungsvollzug, zum Beispiel bei Formerfordernissen. Um hier Erleichterungen zu schaffen, haben alle Ministerien im Rahmen des Projekts „Normenscreening“ „ihre“ Vorschriften daraufhin untersucht, wo künftig auf die Schriftform verzichtet werden kann. Tatsächlich können wir hier in einem Drittel der Fälle für Entlastung sorgen. Teils können wir ganz auf die Schriftform verzichten (4 %), teils können wir die elektronische Form als Option hinzufügen (30 %).

Bürokratische Belastungen finden sich nicht nur im Landesrecht. Oft sind auch das Bundesrecht und das europäische Recht ursächlich. Deshalb setzen wir uns auch auf diesen Ebenen aktiv für Entlastungen ein.

Alle Ministerien haben im letzten Jahr eine Vielzahl an Projekten zusammengetragen, die für Erleichterungen sorgen. Diese Projekte fassen wir in einem Arbeitsprogramm zusammen. Darin definieren wir außerdem in einem Leitbild, wie wir beim Bürokratieabbau weiter vorgehen wollen. Das Arbeitsprogramm werden wir noch in diesem Jahr beschließen und so weitere Vereinfachungen auf den Weg bringen.

Ich bedanke mich bei allen, die zum bisherigen Erfolg beigetragen haben, und freue mich auf die weitere Zusammenarbeit.

Ihr

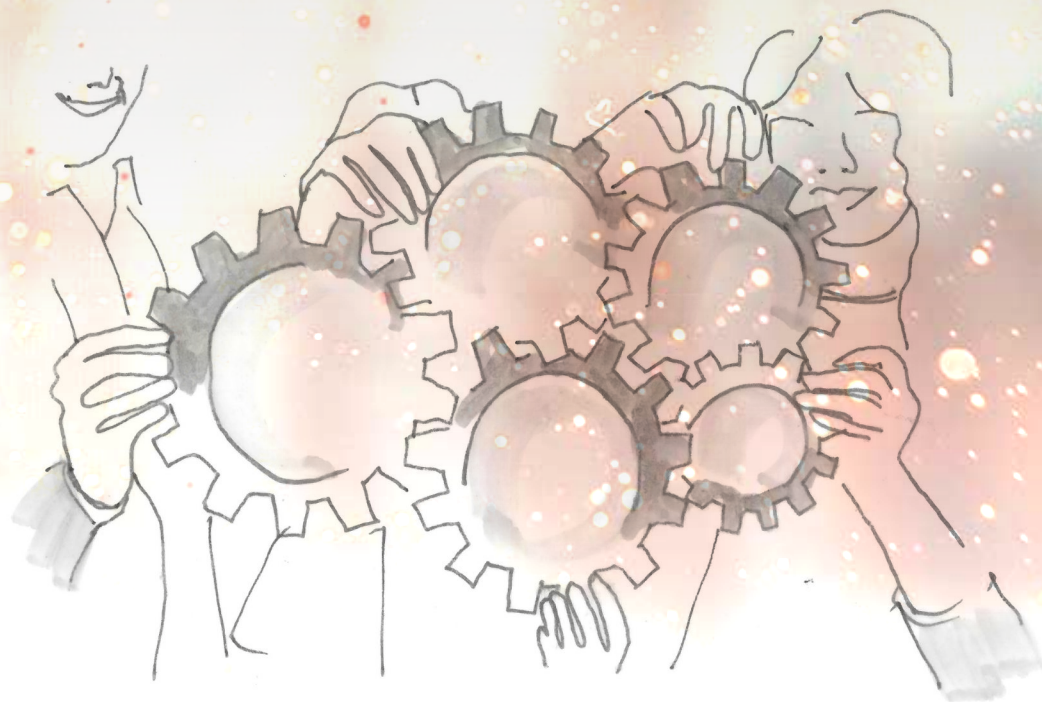


Dr. Florian Stegmann

Stuttgart, im November 2019

Inhaltsverzeichnis

1	Bürokratieabbau – Struktur und Beteiligte	7
1.1	Anknüpfungspunkte	8
1.2	Hand in Hand: Die Umsetzung des Regierungsprogramms	9
2	Das ex-ante-Verfahren	10
2.1	Die Darstellung des Erfüllungsaufwands	13
2.2	Der Erfüllungsaufwand im Jahr 2018	14
2.2.1	Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft	15
2.2.2	Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger	16
2.2.3	Erfüllungsaufwand für die Verwaltung	17
2.3	Die Erfahrungen der Ressorts	19
3	Das ex-post-Verfahren	20
4	Zusammenarbeit der Beteiligten	23
4.1	Normenkontrollrat Baden-Württemberg	24
4.2	Stabsstelle zur Messung des Erfüllungsaufwandes im Statistischen Landesamt	25
4.3	Schulungen bei der Führungsakademie Baden-Württemberg	27
5	Ausblick	28



1 Bürokratieabbau – Struktur und Beteiligte

Bürokratieabbau findet auf verschiedenen Ebenen statt. Zum einen auf der Ebene der Rechtsetzung. Hier handeln der Gesetzgeber und die Verwaltung. Zum andern auf der Ebene des Verwaltungsvollzugs. Hier handeln verschiedene Behörden, die vielschichtig organisiert sind. Die Verwaltung reicht von den Gemeinden, die sich selbst verwalten, bis zu den Ministerien, die das ganze Land im Blick haben. Einen neuen Umgang mit der Bürokratie zu entwickeln, ist deshalb eine komplexe und vielschichtige Aufgabe.

1.1 ANKNÜPFUNGSPUNKTE

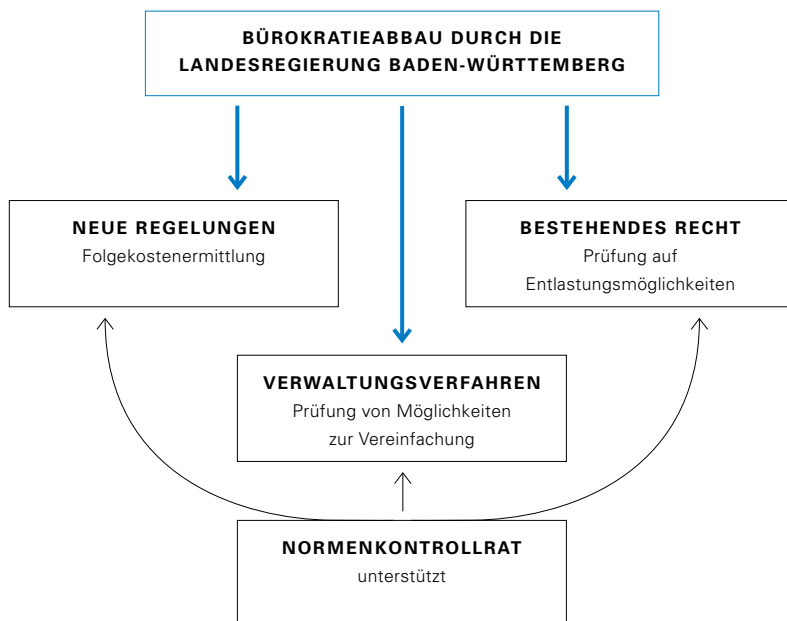
Wir setzen an mehreren Punkten an.

Zum einen betrachten wir im sog. ex-ante-Verfahren welche Auswirkungen der Erlass neuer Vorschriften hat (siehe unter 2.). Hier berechnen wir mit einer einheitlichen Methode, welche Kosten durch den Erlass von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften entstehen. Wir unterscheiden dabei nach Kosten und Lasten für Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die Verwaltung.

Viele Lasten werden allerdings durch die Vorschriften verursacht, die bereits gelten. Wir betrachten deshalb auch das Bestandsrecht und „durchkämmen“ regelmäßig unsere Vorschriften, um verzichtbare Normen zu finden und zu streichen. In diesem sogenannten ex-post-Verfahren schauen wir auch darauf, welche Schwierigkeiten bei der Anwendung des Rechts in der Praxis entstehen (siehe unter 3.).

Wir wollen die Qualität unserer Regelungen und der Verwaltung selbst verbessern. Dabei setzen wir insbesondere auf digitale Instrumente. Sie erleichtern den Zugang zur Verwaltung. Digitale Serviceangebote ersparen den Kundinnen und Kunden Wege, sind rund um die Uhr verfügbar und erleichtern uns interne Abläufe.

Auch Transparenz kann entlasten. Verwaltungsverfahren sind für Außenstehende oft ein „Buch mit sieben Siegeln“. Wenn die eigenen Planungen von einer behördlichen Genehmigung abhängen, kann der fehlende Einblick belastend sein. Wenn wir hier besser über den Gang des Verfahrens und den jeweils aktuellen Bearbeitungsstand informieren, können wir ganz unmittelbar und wirksam entlasten.



1.2 HAND IN HAND:

DIE UMSETZUNG DES REGIERUNGSPROGRAMMS

An der Umsetzung des Regierungsprogramms sind verschiedene Ebenen und Akteure beteiligt.

Der Amtschef des Staatsministeriums hält alle Fäden in der Hand. Er koordiniert die Maßnahmen des Bürokratieabbaus für die Landesregierung. Gleichzeitig ist er das Bindeglied zwischen dem unabhängig arbeitenden Normenkontrollrat Baden-Württemberg (NKR BW) und der Landesregierung.

Im Staatsministerium werden alle Vorschläge zum Abbau von Lasten gesammelt. Solche Vorschläge kommen von den Ministerien, vom NKR BW, von Verbänden und Kammern, Gemeinden und Bürgerinnen und Bürgern. Gemeinsam mit den Fachressorts wird geprüft, ob die Vorschläge umgesetzt werden können.

Alle Ministerien berechnen den Aufwand, den neue Regelungen verursachen. Unterstützung bekommen sie dabei vom Statistischen Landes-

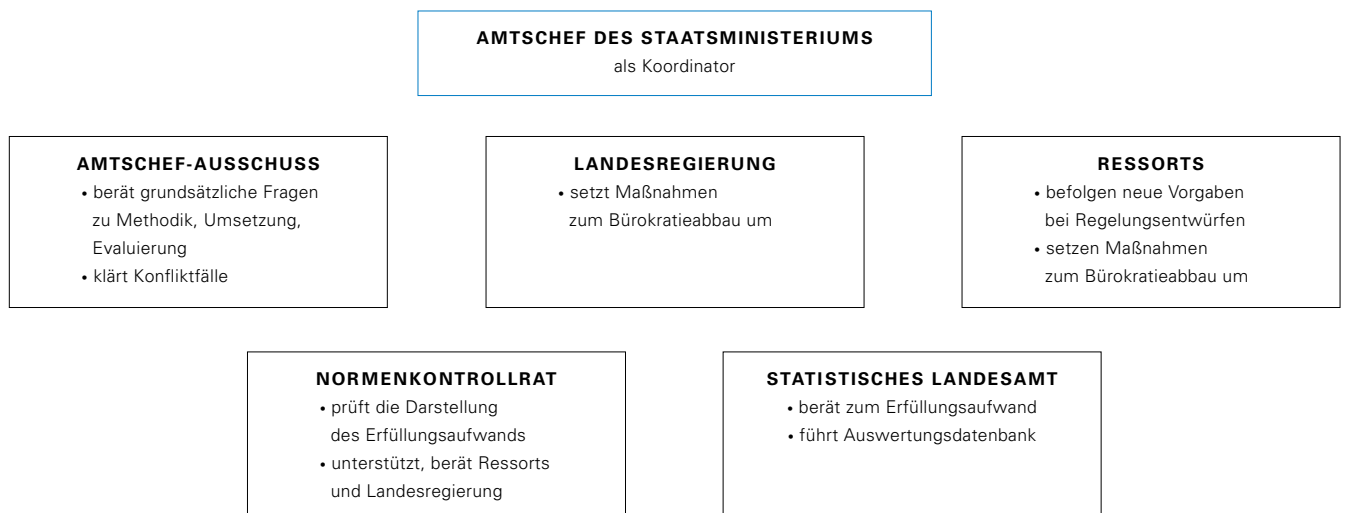
amt. Die dortige Stabsstelle für die Messung des Erfüllungsaufwands hilft bei allen statistischen Fragen. Außerdem führt sie eine Datenbank, in der alle Vorschriften mit Erfüllungsaufwand gelistet werden.

Auch der NKR BW unterstützt bei diesen Berechnungen. Er berät die Regierung insgesamt beim Bürokratieabbau.

Grundsätzliche Fragen des Bürokratieabbaus in Baden-Württemberg werden gemeinsam von allen Amtschefinnen und Amtschefs der Ministerien besprochen. Dafür beruft der Koordinator den Amtschef-Ausschuss Bürokratieabbau ein. Hier werden auch Entscheidungen der Landesregierung vorbereitet, zum Beispiel das Arbeitsprogramm für Bürokratieabbau.

Der Amtschef-Ausschuss wiederum wird in den Ministerien selbst vorbereitet. Jedes Ministerium hat eine Ansprechperson für Fragen des Bürokratieabbaus benannt. Sie stehen in regem Austausch. Regelmäßige Treffen sorgen außerdem für eine gute Vernetzung.

DIE BETEILIGTEN AM BÜROKRATIEABBAU IN BADEN-WÜRTTEMBERG





2 Das ex-ante-Verfahren

Bei neuen Vorschriften wird berechnet, welchen Aufwand ihre Erfüllung mit sich bringen wird. Diese Berechnung nennen wir „ex-ante-Verfahren“, denn sie ist dem Erlass der Vorschrift vorgeschaltet.

Vorschriften können zum einen Sachkosten verursachen. Darüber hinaus kostet die Erfüllung einer Vorschrift aber auch Zeit. Beides zusammen ist der Erfüllungsaufwand.

Alle Ministerien nutzen für die Berechnung des Erfüllungsaufwands die gleiche, international anerkannte Methode: Das Standard-Kosten-Modell. Es berücksichtigt den gesamten messbaren Zeitaufwand und auch die Kosten, die bei allen Beteiligten entstehen. Wir berechnen also, wie lange es dauert und was es kostet, sich an eine bestimmte Regelung zu halten. Dabei unterscheiden wir nach Lasten für die Bürgerinnen und Bürger, für die Wirtschaft und für die Verwaltung.

Damit die Ergebnisse vergleichbar sind, müssen alle Ministerien die gleiche Methodik anwenden. Deshalb hat der Amtschef-Ausschuss Bürokratieabbau in seiner ersten Sitzung am 9. März 2018 beschlossen, den für die Bundesgesetzgebung entwickelten Leitfaden des Bundes als Hilfestellung heranzuziehen. Denn auch der Bund berechnet den Erfüllungsaufwand nach dem Standard-Kosten-Modell.

Seither können alle grundsätzlichen Fragen mit diesem Leitfaden beantwortet werden. Spezielle Fragen im einzelnen Fall werden gemeinsam mit der Stabsstelle beim Statistischen Landesamt und dem NKR BW beantwortet.

Es geht nicht darum, die Lasten bis ins letzte Detail wissenschaftlich korrekt abzubilden. Das ist auch gar nicht ohne weiteres möglich. Für neue Vorschriften fehlen oft die Erfahrungswerte für genaue Zahlen. Mit dem berechneten Aufwand wollen wir zeigen, von welchen Belastungen und Entlastungen wir ausgegangen sind. Das ist ein Aspekt für die politische Willensbildung. Diese Zahlen dürfen und sollen also auf Schätzungen beruhen.

Gerade Unternehmen werden oft dadurch belastet, dass sie Informationspflichten genügen müssen. Sie sind angehalten, Daten zu beschaffen, zu übermitteln und verfügbar zu halten. Das kostet Zeit und Geld. Für die Wirtschaft weisen wir diesen Aufwand gesondert als Bürokratiekosten aus.

Den Erfüllungsaufwand einer Vorschrift berechnen wir in mehreren Schritten:

Zuerst schauen wir, wem welche neuen Aufgaben auferlegt werden. Anschließend schätzen wir, wie lange es durchschnittlich dauert, diese Aufgabe zu erfüllen. Da der Erfüllungsaufwand die jährlichen Kosten bezeichnet, schätzen wir auch, wie oft die Aufgabe pro Jahr erledigt werden muss. Hieraus ergibt sich dann, welche zeitliche Belastung eine neue Vorschrift mit sich bringt.

Die Berechnung der Belastung für Bürgerinnen und Bürger endet an dieser Stelle, wir weisen hier den Zeitaufwand in Stunden aus.

Bürokratiekosten sind all diejenigen Kosten, die durch die Erfüllung von Informationspflichten entstehen.

Erfüllungsaufwand sind **alle Folgekosten von Rechtsänderungen**. Das ist der Sachaufwand ebenso wie der Zeitaufwand.

Erfüllungsaufwand =
(Bearbeitungsdauer x Fallzahl) x Stundensatz

Für die Wirtschaft und die Verwaltung berechnen wir die Kosten, die aus dem zeitlichen Aufwand entstehen. Als Rechengröße nehmen wir den durchschnittlichen Stundensatz der Personen, die die Aufgabe erledigen müssen.

Im Jahr 2018 wurde für **35 neue Vorschriften** der Erfüllungsaufwand berechnet.

Im Jahr 2018 wurde für 35 Regelungen der Erfüllungsaufwand berechnet.¹ Bei den übrigen Regelungen war der Erfüllungsaufwand nicht zu berechnen. Sie fielen unter die Übergangsvorschrift und wurden nach der alten Fassung der VwV Regelungen berechnet, oder sie fielen unter eine der Ausnahmen der neuen VwV Regelungen.

JÄHRLICHER ERFÜLLUNGSaufWAND

für Bürgerinnen und Bürger	für die Wirtschaft	für die Verwaltung
• Zeitaufwand	• Personalkosten	• Personalkosten
• Sachkosten	• Sachkosten	• Sachkosten
	davon:	
	• Bürokratiekosten	

EINMALIGER ERFÜLLUNGSaufWAND

für Bürgerinnen und Bürger	für die Wirtschaft	für die Verwaltung
• Zeitaufwand	• Personalkosten	• Personalkosten
• Sachkosten	• Sachkosten	• Sachkosten
	davon:	
	• Bürokratiekosten	

¹ Zwei weitere Regelungsvorhaben blieben wegen methodischen Unklarheiten unberücksichtigt, im Einzelnen siehe unter 2.2.3.

2.1 DIE DARSTELLUNG DES ERFÜLLUNGSaufwANDS

Der Erfüllungsaufwand soll allen deutlich zeigen, welchen Preis eine neue Regelung hat. Das ist ein neuer Blickwinkel in der politischen Willensbildung, die jeder neuen Norm vorangeht. Da wir diesen Aufwand einheitlich berechnen und darstellen, können wir Regelungen nun vergleichen. Wir können sichtbar machen, welcher Aufwand in welchem Bereich entsteht. Diese Erkenntnisse können wir für weitere Neuregelungen fruchtbar machen.

Gleichzeitig steht der Faktor Erfüllungsaufwand natürlich nicht im luftleeren Raum. Mit jeder Vorschrift wird ein bestimmtes Ziel, ein bestimmter Nutzen verfolgt. Ihre Kosten und ihr Erfüllungsaufwand stehen immer im Zusammenhang mit diesem Ziel. Es wird deshalb im Gesetzesvorblatt ausführlich beschrieben oder bei sonstigen Regelungen gesondert ausgewiesen.

Dennoch bleibt ein gewisses Ungleichgewicht: Die Lasten einer Norm können anschaulich in Zahlen gefasst werden. Für den Nutzen einer Norm gibt es eine solche Berechnung nicht. Er kann nur mit Worten beschrieben werden.

Dieses Ungleichgewicht bildet letztlich den Prozess der Normgebung ab. Eine Vorschrift ist nicht das Ergebnis einer betriebswirtschaftlichen Berechnung. Es geht nicht allein darum, ob sich eine Regelung rein finanziell „lohnt“. Unsere Vorschriften berühren viele Themenbereiche, bei denen die Berechnung eines finanziellen Vorteils zu kurz greifen würde. Man denke

an bessere Grundschulbildung, effektive Verbrechensbekämpfung, die Gleichstellung der Geschlechter oder den Erhalt von Flora und Fauna.

Hier spielen Werte eine Rolle, die ganz grundlegend für unsere Gesellschaft sind. Deshalb wägen die Ministerien, wie auch der Gesetzgeber, bei neuen Vorschriften viele verschiedene Interessen ab. Wir prüfen, wie wir sie am besten in Einklang bringen können. Dabei orientieren wir uns an gemeinsamen Werten und Zielen. Diese Abwägung kann durch den Erfüllungsaufwand als ein Element ergänzt werden. Sie kann aber nicht durch einen schlichten Rechenprozess ersetzt werden.

Normgebung ist kein Rechenprozess.

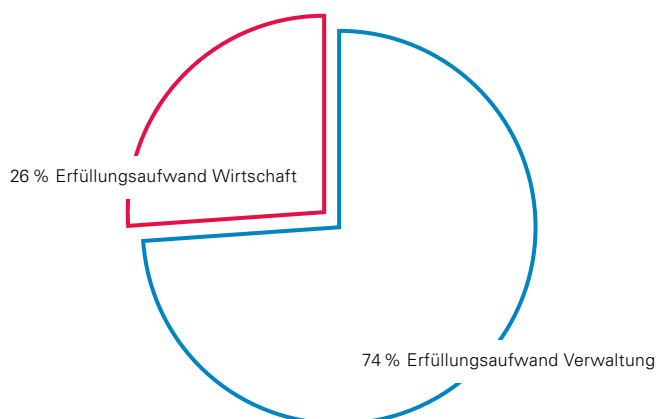
Der Erfüllungsaufwand **begleitet die politische Willensbildung.**

**ANZAHL DER REGELUNGSVORHABEN
MIT ERFÜLLUNGSaufWAND IM JAHR 2018**

Ressort	Gesetze	Verordnungen	Verwaltungsvorschriften
Staatsministerium (StM)	0	0	0
Innenministerium (IM)	1	3	0
Finanzministerium (FM)	1	1	0
Kultusministerium (KM)	1	4	0
Wissenschaftsministerium (MWK)	0	0	0
Umweltministerium (UM)	0	0	0
Wirtschaftsministerium (WM)	1	0	1
Sozialministerium (SM)	2	0	4
Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR)	0	3	4
Justizministerium (JuM)	0	6	2
Verkehrsministerium (VM)	0	1	0
Insgesamt	6	18	11

Quelle: Statistisches Landesamt

**NEU ENTSTANDENER JÄHRLICHER ERFÜLLUNGSaufWAND DER
IM JAHR 2018 NACH DEN NEUEN VWV REGELUNGEN VON
DER LANDESREGIERUNG BESCHLOSSENEN REGELUNGSVORHABEN**



Quelle: Statistisches Landesamt

2.2 DER ERFÜLLUNGSaufWAND IM JAHR 2018

Alle Erfüllungsaufwände werden in eine Datenbank aufgenommen. So haben wir einen guten Überblick darüber, woher welche Kosten kommen. Die Stabsstelle beim Statistischen Landesamt sammelt dafür alle Regelungen, die Darstellungen zum Erfüllungsaufwand enthalten.

Im ersten Jahr wurde für 35 Regelungsvorhaben der Erfüllungsaufwand ermittelt und dargestellt. Der neu entstandene jährliche Erfüllungsaufwand muss überwiegend von der Verwaltung selbst getragen werden (74 %). Die Wirtschaft ist geringfügiger belastet (26 %). Für Bürgerinnen und Bürger entstand kein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand.

Dieses Ergebnis ist sehr interessant und wichtig, da es einen neuen Blick auf die Verteilung von Aufwänden eröffnet. Gerade auch für die Verwaltung selbst können Vereinfachungen einen großen Mehrwert haben. Dieser Mehrwert kommt dann wieder allen zugute, die sich mit einem Anliegen an die Verwaltung wenden. Eine leistungsfähige Verwaltung kann schneller und agiler handeln. Das ist gerade angesichts der aktuellen disruptiven Herausforderungen dringend erforderlich.

2.2.1 ERFÜLLUNGS-AUFWAND FÜR DIE WIRTSCHAFT

Elf Regelungsvorhaben haben den jährlichen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft verändert. Er wurde insgesamt um 256.848 Euro erhöht. Hiervon entfallen 189.278 Euro auf Bürokratiekosten.

- Drei Regelungsvorhaben haben den jährlichen Erfüllungsaufwand um insgesamt 23.900 Euro gesenkt.
- Acht Regelungsvorhaben haben den jährlichen Erfüllungsaufwand um insgesamt 280.748 Euro erhöht. Davon sind 189.278 Euro reine Bürokratiekosten. Hintergrund sind Änderungen des Förderprogramms für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl sowie eine Änderung des Landesverwaltungsgesetzes.

Drei Regelungsvorhaben haben einen einmaligen Erfüllungsaufwand (Umstellungsaufwand) in Höhe von 105.309 Euro verursacht. Davon sind 60.309 Euro Bürokratiekosten. Hier geht es vor allem um eine Änderung des Landesverwaltungsgesetzes und die Verwaltungsvorschrift zur Bewältigung von Dürreschäden.

ÄNDERUNGEN DES ERFÜLLUNGS-AUFWANDS FÜR DIE WIRTSCHAFT

Regelungsvorhaben (Ressort)	Jährlicher Erfüllungsaufwand / Hiervon Bürokratiekosten (Euro)	Einmaliger Umstellungsaufwand / Hiervon Bürokratiekosten (Euro)
Änderung der VwV zum Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (MLR)	96.000 / 96.000	–
Änderung des Landesverwaltungsgesetzes (WM)	64.000	45.000
Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes und des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KM)	47.036 / 47.036	18.609/18.609
Änderungen der VwV zur Kleinkriminalität (JuM)	46.242 / 46.242	–
Änderungen von Regelungen zu Pflege- und Unterstützungsstrukturen (SM)	12.270	–
VO zur Ausgleichsgewährung nach Privatschulgesetz (KM)	9.100	–
Aufhebung und Einrichtung von Grundbucheinsichtsstellen (saldiert, 2 Regelungsvorhaben mit be- und 1 Regelungsvorhaben mit entlastenden Auswirkungen, JuM)	5.200	–
VwV Dürreschäden (MLR)	–	41.700/41.700
VO zur Änderung der Weinrechts-DVO BW (MLR)	–1.000	–
Neufassung AbiturVO und schulrechtlicher Vorschriften (KM)	–22.000	–

Quelle: Statistisches Landesamt

**ÄNDERUNGEN DES ERFÜLLUNGSaufwANDS
FÜR BÜRGERINNEN UND BÜRGER**

Regelungsvorhaben (Ressort)	Zeitaufwand (Stunden)		Sachaufwand (Euro)	
	jährlich	einmalig	jährlich	einmalig
Aufhebung und Einrichtung von Grundbucheinsichtsstellen (saldiert, 2 Regelungsvorhaben mit be- und 1 Regelungsvorhaben mit entlastenden Auswirkungen, JuM)	885	-	17.300	-
Änderungen von Regelungen zu Pflege- und Unterstützungsstrukturen (SM)	432	-	-	-
VO mit Änderungen über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung der Lehrämter *) (KM)	47	-	6	-
VwV zur Förderungen von BildungsreferentInnen in der Kinder- und Jugendarbeit (SM)	27	-	-	-
Änderungen in der Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Dienst im Verfassungsschutz (IM)	8	-	-	-
Änderungen des Landesbesoldungsgesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften (FM)	-11	68	-	820
VO zur Änderung der Abiturverordnung und anderer schulrechtlicher Vorschriften (KM)	-5.700	-	-	-
Änderungen des Landesbeamten-gesetzes u. a. (IM)	-34.423	-	-27.000	-

Quelle: Statistisches Landesamt

*Im Gesamtergebnis wird der Erfüllungsaufwand dieser Verordnung bereits bei der Ermächtigungsvorschrift, dem Gesetz zur Änderung des Landesbeamten-gesetzes und anderer Vorschriften, ausgewiesen.

**2.2.2 ERFÜLLUNGSaufwAND
FÜR BÜRGERINNEN UND BÜRGER**

Der jährliche Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger wurde durch zehn Regelungsvorhaben verändert. Er ist insgesamt um 38.781 Stunden sowie um Sachkosten in Höhe von 9.700 Euro gesunken.

- Vier Regelungsvorhaben haben den jährlichen Erfüllungsaufwand um insgesamt 40.302 Stunden reduziert. Dies liegt vor allem an einer Änderung des Landesbeamten-gesetzes, die für Beamtinnen und Beamte die Beantragung von Sonderurlaub im Falle der Krankheit ihrer Kinder vereinfacht.
- Sechs Regelungsvorhaben haben den jährlichen Erfüllungsaufwand um insgesamt 1.521 Stunden erhöht. Das liegt vor allem daran, dass durch die Aufhebung von Grundbucheinsichtsstellen für die Einsicht ins Grundbuch längere Wege erforderlich wurden.

Die jährlichen Sachkosten wurden durch fünf Regelungsvorhaben verändert. Sie sind um 9.700 Euro gesunken.

- Zwei Regelungsvorhaben haben den Erfüllungsaufwand um jährliche Sachkosten in Höhe von 29.900 Euro reduziert. Das liegt vor allem an Änderungen des Landesbeamten-gesetzes.
- Drei Regelungsvorhaben haben den Erfüllungsaufwand um jährliche Sachkosten in Höhe von insgesamt 20.200 Euro erhöht. Das liegt vor allem an Veränderungen im Bereich von Grundbucheinsichtsstellen.

Durch die neuen Regelungsvorhaben entstanden ein einmaliger Zeitaufwand (Umstellungsaufwand) von 68 Stunden und ein einmaliger Sachaufwand von 820 Euro.

2.2.3 ERFÜLLUNGS-AUFWAND FÜR DIE VERWALTUNG

Der jährliche Erfüllungsaufwand für die Verwaltung wurde durch 23 Regelungsvorhaben² verändert und ist um insgesamt 733.798 Euro gestiegen.

- 16 Regelungsvorhaben haben den jährlichen Erfüllungsaufwand um insgesamt 833.313 Euro erhöht.
- Sieben Regelungsvorhaben haben den jährlichen Erfüllungsaufwand um insgesamt 99.515 Euro gesenkt. Die meisten Einsparungen kommen durch die Aufhebung der Polizeifachhochschulreifeverordnung. Die Veränderung des Landesverwaltungsgesetzes hat entlastende Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Verwaltung. Diese Auswirkungen konnten aufgrund mangelnder Erfahrungswerte noch nicht quantifiziert werden.

21 Regelungsvorhaben führten zu einem einmaligen Erfüllungsaufwand (Umstellungsaufwand) von insgesamt 1.692.309 Euro. Ein großer Anteil davon geht auf die Änderungen der eAkten-Verordnung zurück.

Der überwiegende Teil des neuen jährlichen **Erfüllungsaufwands** entfällt auf die **Verwaltung**.

Der zusätzliche **Erfüllungsaufwand** für die **Wirtschaft** beläuft sich auf insgesamt 256.848 EUR.

² Bei zwei weiteren Regelungsvorhaben blieben methodische Fragestellungen bei der prognostischen Berechnung des Erfüllungsaufwandes sowie in der Folge die Art der Darstellung noch zu klären. Es handelt sich dabei um die Verordnung des Kultusministeriums zum Ausbau des Informatikunterrichts und die Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Laufbahnverordnung. Diese Regelungsvorhaben wurden hier deshalb nicht berücksichtigt.

DAS EX-ANTE-VERFAHREN

ÄNDERUNGEN DES ERFÜLLUNGS-AUFWANDS FÜR DIE VERWALTUNG

Regelungsvorhaben (Ressort)	Jährlicher Erfüllungsaufwand (Euro)	Einmaliger Umstellungsaufwand (Euro)
Änderungen von Regelungen zu Pflege- und Unterstützungsstrukturen (SM)	325.537	193.930
Änderungen zur VwV Kleinkriminalität (JuM)	263.005	–
Änderungen in der Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Dienst im Verfassungsschutz (IM)	46.382	608
Änderungen der eAktVO (saldiert, 3 Regelungsvorhaben mit belastenden Auswirkungen, JuM)	43.475	545.100
VO zur Änderung von Vor-Ort-Zuständigkeiten in der Landwirtschaft (MLR)	32.640	–
VwV über Zuwendungen bzgl. der Förderung von Deutschkenntnissen Geflüchteter u. a. (SM)	29.924	9.620
VO zur Ausgleichgewährung nach Privatschulgesetz (KM)	19.300	–
VwV zur Änderung zum Förderprogramm Agrarumwelt, Klimaschutz, Tierwohl (MLR)	19.000	126.500
Änderungen des Finanzausgleichsgesetzes und des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KM)	17.742	26.322
Änderungen des Landesbeamtengesetzes u. a. (IM)	12.960	56.950
VO zur Änderung der Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (MLR)	–	11.620
VO bzgl. Gesundheitsleistungen für nach § 23 Abs.1 Aufenthaltsg aufgenommene Personen aus dem Nordirak (IM)	11.357	–
VwV bzgl. der Förderung digitaler Unterstützung im Integrationsmanagement (SM)	11.091	69.842
VO mit Änderungen über den Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung der Lehrämter *) (KM)	6.937	54.613
Änderung der VwV zum Projekt Transparenz im Lernort Bauernhof (MLR)	–1.020	–
Aufhebung und Einrichtung von Grundbucheinsichtsstellen (saldiert, 1 Regelungsvorhaben mit be- und 2 Regelungsvorhaben mit entlastenden Auswirkungen, JuM)	2.500	–
VwV zur Förderung von BildungsreferentInnen in der Kinder- und Jugendarbeit (SM)	–2.957	–
VO zur Neufassung der Abiturverordnung und zur Änderung weiterer schulrechtlicher Vorschriften (KM)	–4.000	–
Änderung der zentralen Prüfung der Gerichtsvollzieher (JuM)	–12.438	–
VO zur Aufhebung der Polizeifachhochschulreifeverordnung (IM, KM)	–76.500	–
VO zur Änderung der ErschwereniszulagenVO (FM)	–	1.700
Änderungen in der Durchführung des Unterhaltsvorschusses (SM)	–	3.368
VwV zum Förderprogramm Wohnungsbau Baden-Württemberg 2018/2019 (WM)	–	11.491
VO über die regionale Schulentwicklung an sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (KM)	–	60.897
VO zur Änderung über fahrerlaubnis- und fahrlehrerrechtliche Zuständigkeiten (VM)	–	75.000
VO zur Umbenennung der Landesanstalt für Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume sowie zur Einrichtung eines Landesentrums für Ernährung (MLR)	–	76.010
VwV Dürreschäden (MLR)	–	75.810
VwV über Barbeträge nach SGB XII und SGB VIII (SM)	–	77.100
Änderungen des Landesbesoldungsgesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften (FM)	–	270.442

Quelle: Statistisches Landesamt

*Im Gesamtergebnis wird der Erfüllungsaufwand dieser Verordnung bereits bei der Ermächtigungsvorschrift, dem Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer Vorschriften, ausgewiesen.

2.3 DIE ERFAHRUNGEN DER RESSORTS

Die Erfahrungen der Ressorts mit der Berechnung des Erfüllungsaufwands waren sehr unterschiedlich.

Die Transparenz, die mit den neuen Zahlen einhergeht, wird befürwortet. Der hinter der Norm steckende Aufwand werde in klare Zahlen gefasst. Die verursachten Kosten würden greifbar. Es wird aber auch darauf hingewiesen, dass diese Erwägungen auch in der Vergangenheit schon eine Rolle gespielt haben. Schon bisher sei eine Kosten-Nutzen-Abwägung vorgenommen worden. Hier habe man immer darauf geachtet, dass kein überflüssiger bürokratischer Aufwand entstehe.

Der neue Berechnungsprozess habe die Ministerien vor erhebliche Herausforderungen gestellt. Es habe noch gar keine Erfahrungswerte zur Berechnung der Kostenlast gegeben. Jeder Fall müsse deshalb ganz grundsätzlich neu betrachtet werden. Abstimmungsprozesse müssen erst noch etabliert werden. Diese seien vielfältig: Die Ministerien müssten sich mit dem NKR BW, dem Statistischen Landesamt, mit kommunalen Landesverbänden und mit Unternehmen besprechen. Für alle zum ersten Mal auftretenden methodischen Fragen seien grundsätzlich Antworten zu erarbeiten. Die Frage der „Ohnehin-Kosten“ habe zu größeren Schwierigkeiten geführt: Welche Kosten entstehen durch eine neu geschaffene Regelung, welche wären ohnehin entstanden? Der Leitfaden des Bundes habe teilweise zu Irritationen geführt. Die dort zugrunde gelegten Kosten stünden teils mit der im Land geltenden VwV-Kostenfestlegung im Widerspruch.

Die Berechnung und Darstellung des Erfüllungsaufwands sei teils sehr aufwendig gewesen. Im Ergebnis sei es oft nur um kleine Größenordnungen gegangen. Die Ressorts stellen hier die Frage, ob der Aufwand für die Berechnung dann noch in einem angemessenen Verhältnis zum Mehrwert der Zahlen stehe. Es wird angeregt, weitere Ausnahmen von der Darstellungspflicht oder sonstige Vereinfachungen in Erwägung zu ziehen. Denkbar sei, wie bei Verwaltungsvorschriften auch bei Gesetzen und Verordnungen geringfügige Erfüllungsaufwände auszunehmen.

Die Ressorts weisen darauf hin, dass die Standard-Kosten-Methode nicht bei allen zu regulierten Inhalten ohne weiteres angewandt werden könne. Der rein rechnerische Ansatz mit Fallzahlen und Zeitaufwand werde nicht allen Inhalten und Verfahren gerecht. Das Ergebnis sei stets einseitig, da es den Mehrwert der neuen Regelung nicht bzw. nur begrenzt wiedergebe. Der Mehraufwand einer verbraucherschützenden Norm für die Wirtschaft lasse sich beziffern. Der Mehrwert für den Verbraucherschutz und die Transparenz jedoch nicht.

Bei mehrjährigen Sachverhalten sei es schwierig, den Erfüllungsaufwand auf das Jahr herunter zu brechen.

Der Umfang von Regelungsvorhaben sei angewachsen. In einem Gesetzentwurf sei es auf 10 von 76 Seiten allein um den Erfüllungsaufwand gegangen.

All diese Aspekte werden im Rahmen der im Jahr 2020 anstehenden Evaluation beleuchtet werden.

3 Das ex-post-Verfahren



ENTLASTUNG DES NORMENBESTANDS UND VEREINFACHUNG DES VERWALTUNGSVERFAHRENS

Die Landesregierung stellt auch das bestehende Recht und die Verwaltungsverfahren auf den Prüfstand.

Am 9. März 2018 haben die Amtschefs der Ministerien beschlossen, ein Arbeitsprogramm der Landesregierung für Bürokratieabbau zu erarbeiten. Es wird dem Kabinett zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

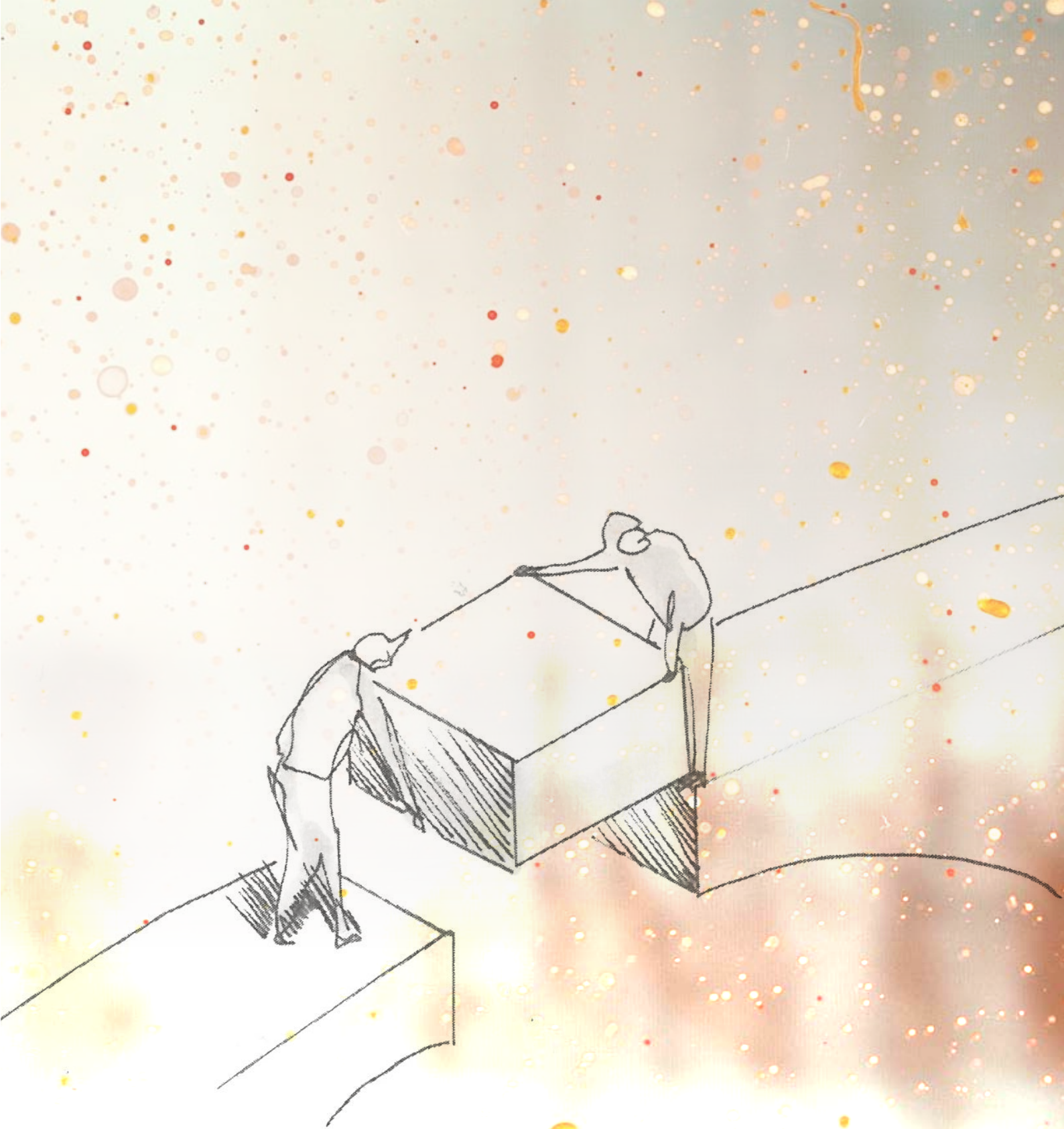
Alle Ressorts waren aufgerufen, aus ihren Bereichen Verbesserungsvorschläge vorzulegen. Es sind über 50 Vorschläge eingegangen. Diese Vorschläge wurden in Projekte gefasst und gehen in das Arbeitsprogramm für Bürokratieabbau ein.

Das Arbeitsprogramm vereint neben den Vorschlägen der Ministerien auch Empfehlungen des Normenkontrollrats BW und Vorschläge von dritter Seite. Geplant ist die Kabinettsbefassung für das vierte Quartal 2019.

Parallel dazu laufen bereits zahlreiche Projekte der Landesregierung, um bürokratische Hürden zu reduzieren. Wir haben beispielsweise im Projekt „Normenscreening“ im gesamten Landesrecht 1.405 Vorschriften daraufhin überprüft, ob zur Vereinfachung auf die Schriftform verzichtet werden kann. In 4 % der Vorschriften kann das Schriftformerfordernis aus der Sicht des betroffenen Ministeriums gestrichen werden. In weiteren 30 % kann es durch elektronische Verfahren ergänzt werden. Mit anderen Worten kommt es bei einem Drittel aller bestehenden Vorschriften künftig zu spürbaren Entlastungen. Die Umsetzung soll zeitnah erfolgen.

Weitere Beispiele für Vereinfachungen sind:

- die Bündelung der Aufgaben nach § 34c GewO als „one-stop-shop“ bei den Industrie- und Handelskammern;
- die Vereinheitlichung der Zuweisungskriterien für Rechtsreferendare bei den OLG-Bezirken Stuttgart und Karlsruhe;
- die Ersetzung der VwV Umwelt-Bußgeldkatalog durch eine online verfügbare Handreichung;
- die Anhebung der Freigrenze für Zuwendungen an Vereinsmitglieder;
- die Anpassung der Projektförderung an die Besonderheiten des Kunstbereichs;
- die Herausnahme bestimmter Förderungen im landwirtschaftlichen Bereich aus EU-kofinanzierten Fördermaßnahmen und Förderung durch rein nationale Mittel;
- die Anhebung der Betragsgrenzen für Zustimmungsvorbehalte im Haushaltsvollzug;
- die elektronische Vergabe sowie
- die Anhebung der Wertgrenzen bei Vergabeverfahren der öffentlichen Hand.



4 Zusammenarbeit der Beteiligten

4.1 NORMENKONTROLLRAT BADEN-WÜRTTEMBERG

Die Landesregierung hat zum 1. Januar 2018 den Normenkontrollrat Baden-Württemberg (NKR BW) eingesetzt. Das Beratungsgremium lehnt sich an das Vorbild des Nationalen Normenkontrollrats an. Es ist mit sechs ehrenamtlichen Mitgliedern besetzt. Die Geschäftsstelle des NKR BW ist dem Staatsministerium angegliedert und verfügt über ein vierköpfiges Team.

Der NKR BW hat die Aufgabe, die Landesregierung bei der Umsetzung ihrer Maßnahmen zum Bürokratieabbau zu beraten und zu unterstützen. Er wird bei neuen Regelungsvorhaben grundsätzlich beteiligt. Es gibt aber auch Ausnahmen. Der NKR BW wird nicht beteiligt, wenn neue Vorschriften das Haushaltsrecht oder die EU-Beihilfe betreffen, verbindliches EU-Recht oder den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds umsetzen oder die Zustimmung zu einem Staatsvertrag bewirken.

Der NKR BW prüft, ob der Erfüllungsaufwand und der Nachhaltigkeitscheck nachvollziehbar und methodengerecht dargestellt sind. Außerdem prüft er, wie die sonstigen Kosten der Wirtschaft und der erforderlichen Verwaltungsprozesse dargestellt werden. Er kann auch Vorschläge zur Reduzierung des Erfüllungsaufwandes, zu Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen und zur besseren Rechtsetzung unterbreiten. Die mit einer Vorschrift verfolgten Ziele und Zwecke darf der NKR BW nicht bewerten.

Der Normenkontrollrat kann **Studien** und **Umfragen** durchführen, um Anregungen zur Änderung des **Bestandsrechts** zu machen.

Die Landesregierung hat eine Umfrage unter den Ressorts zu der Zusammenarbeit mit dem NKR BW durchgeführt. Darin wurden u. a. abgefragt:

- wie sich seine Beteiligung für das Zeitmanagement bei der Rechtsetzung ausgewirkt hat,
- wie die Berechnung des Erfüllungsaufwands sich bewährt hat,
- ob eine effektivere Rechtsetzung erreicht werden konnte und
- welches Fazit hinsichtlich der Zusammenarbeit der Ressorts mit dem NKR BW nach einem Jahr gezogen werden kann.

Mit der Vorab-Prüfung durch den NKR BW wurde ein neuer Verfahrensschritt eingeführt. Das hat das Rechtsetzungsverfahren und das Zeitmanagement verändert. Die Rückmeldung aus den Ressorts war gemischt. Teils wurde die durch die Beteiligung des NKR BW verursachte Verzögerung des Rechtsetzungsverfahrens als überschaubar und tragbar eingeschätzt. Teils wurde von einem erheblichen Mehraufwand berichtet (siehe unter 2.3). Die Verzögerung nehme zu, wenn nach der Beteiligung des NKR BW noch Ergänzungen notwendig würden. Die Berechnungspflicht verlängere das Verfahren und den Umfang von Regelungsvorhaben.

Die Möglichkeit der frühzeitigen Beteiligung des NKR BW wurde genutzt. Sie wurde überwiegend positiv beurteilt. Die Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle des NKR BW sei hilfreich, angenehm, zielführend und unbürokratisch gewesen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter seien jederzeit erreichbar gewesen. Sie hätten aktiv einen Beitrag dazu geleistet, dass der Erfüllungsaufwand mit geringstmöglichen Schwierigkeiten

berechnet werden konnte. Es seien zuverlässige Aussagen zum erforderlichen Zeitaufwand gemacht worden. Auch hier habe sich jedoch gezeigt, dass sich die Verfahren erst noch etablieren müssen. So konnte es durchaus auch vorkommen, dass mehrfache Rücksprachen und Abstimmungen innerhalb des NKR BW erforderlich waren.

Im Ergebnis wurde die Zusammenarbeit mit dem NKR BW – von wenigen Ausnahmen abgesehen – überwiegend positiv beurteilt. Schwierigkeiten bereitete lediglich die in komplexeren Fällen erforderliche Abklärung zwischen den Mitgliedern des NKR BW und der sachbearbeitenden Geschäftsstelle. Oft musste dafür die Sitzung des NKR BW abgewartet werden. Das führte zu Verzögerungen.

Der NKR BW hat selbst kein Initiativrecht, was die Änderung des Bestandsrechts angeht. Er kann jedoch Vorschläge machen, an welchen Stellen Änderungen vorgenommen werden könnten. Hierzu kann er Studien und Umfragen durchführen. Als erstes Projekt hat der NKR BW bei Kammern und Verbänden Vorschläge zum Bürokratieabbau gesammelt. Eine zweite Studie wird der bürokratischen Belastung von Ehrenamt und Vereinen gewidmet werden.

Am 7. Dezember 2018 hat der NKR BW seinen ersten Empfehlungsbericht an die Landesregierung übergeben. Einige Ressorts rügen hierbei das Vorgehen des NKR BW, welcher bei manchen seiner Empfehlungen, trotz klarstellender Rückmeldungen durch die betroffenen Ressorts, an einer falschen Darstellung der Tatsachen-

grundlagen und des rechtlichen Hintergrundes festgehalten und die Ministerien dadurch in ein schlechtes Licht gerückt hat. Die Vorschläge aus dem Empfehlungsbericht werden von der Landesregierung auf ihre Umsetzbarkeit überprüft und werden gegebenenfalls im Arbeitsprogramm der Landesregierung für Bürokratieabbau berücksichtigt.

4.2 STABSSTELLE ZUR MESSUNG DES ERFÜLLUNGSaufwANDES IM STATISTISCHEN LANDESAMT

Im Mai 2018 hat die im Statistischen Landesamt neu eingerichtete Stabsstelle zur Messung des Erfüllungsaufwandes (SMdE) ihre Tätigkeit aufgenommen. Sie ist eine vom NKR BW unabhängige Stelle. Ihr Auftrag ist, die Ressorts bei der Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes für die einzelnen Regelungsvorhaben zu unterstützen. Die SMdE ist zudem für den Aufbau und den Betrieb einer Auswertungsdatenbank verantwortlich. Sie soll es möglich machen, zukünftig die Entwicklungen des Erfüllungsaufwands darzustellen. Die neue Einheit ist als Stabsstelle unmittelbar der Präsidentin des Statistischen Landesamtes zugeordnet und umfasst drei Vollzeitstellen.

Die Mitarbeiter der SMdE mussten sich zunächst in die für das Statistische Landesamt noch neue Methodik zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes einarbeiten. Hierbei wurde die SMdE u. a. vom Statistischen Bundesamt unterstützt. Dieses hat auf Bundesebene seit zehn Jahren Erfahrungen in diesem Bereich gesammelt. Der NKR BW und die SMdE arbeiten eng

Das **Statistische Landesamt** und der **Normenkontrollrat Baden-Württemberg** erarbeiten in enger **Kooperation** Antworten auf die auftretenden **methodischen Fragestellungen**.

zusammen. Es gibt z.B. monatliche Methodenbesprechungen. Bei Bedarf werden in die Abstimmung auch der Nationale Normenkontrollrat und das Statistische Bundesamt einbezogen. So können den Ministerien fundierte, abgestimmte und eindeutige Auskünfte erteilt werden. Für häufig auftretende Fragen wurde vom NKR BW und der SMdE als Hilfestellung für die Ressorts eine FAQ-Liste erarbeitet. Sie kann auf der Internetseite des NKR BW aufgerufen werden. Die Liste wird laufend erweitert.

Noch in der zweiten Jahreshälfte 2018 erhielt die SMdE von vier Landesministerien sieben Aufträge zur Unterstützung der Ressorts. Hier ging es vor allem um Regelungen, bei denen große Veränderungen beim Erfüllungsaufwand erwartet wurden. Die Aufträge unterschieden sich bezüglich der Themenbereiche, Aufgabenstellungen sowie des damit verbundenen Arbeitsumfanges sehr stark. Es ging dabei um methodische Fragen und die Koordinierung von Daten/Auswertungen innerhalb des Statistischen Landesamtes. Besonderer Aufwand entstand, wenn keine statistischen Daten zu Fallzahlen oder zu Zeitaufwänden verfügbar waren. Für eine fundierte und gut dokumentierte Schätzung waren umfangreiche Recherchen notwendig. Die Informationen stammten dann aus Literatur- und Internetrecherchen, Experteninterviews (u. a. Verbände) bzw. durch Befragungen (z. B. bei Kommunen).

Die SMdE ist von der Landesregierung beauftragt, eine Datenbank für den Erfüllungsaufwand zu führen. Die Daten sind Basis für die Auswertungen zur Zahl der Regelungsvorhaben und zur

Entwicklung des Erfüllungsaufwandes. Die SMdE hat daher eine ACCESS-Datenbank konzipiert und aufgebaut. Mit dem Staatsministerium und dem NKR BW wurden dazu, im Hinblick auf die zukünftigen Auswertungen, zunächst die Anforderungen definiert.

Hierfür sind die Regelungsentwürfe, die u. a. Informationen zum Erfüllungsaufwand enthalten, die wichtigste Quelle. Die federführenden Ministerien sind daher gemäß Nr. 5.6.7 der VwV Regelungen verpflichtet, der SMdE alle Regelungsentwürfe zu übermitteln, die Darstellungen zum Erfüllungsaufwand enthalten. Hierfür war oft ein Austausch mit den Ministerien oder dem NKR notwendig. Die Zusammenarbeit mit diesen Stellen wird dabei von der SMdE als konstruktiv und gut wahrgenommen.

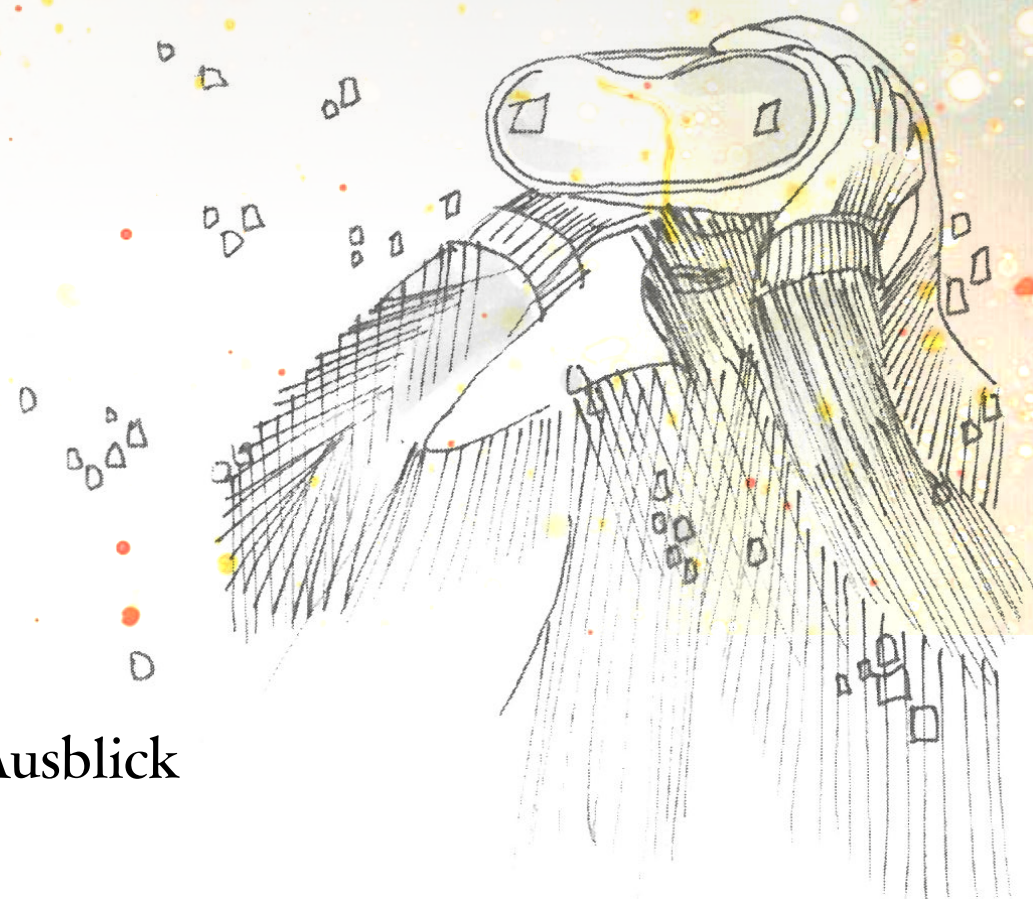
4.3 SCHULUNGEN BEI DER FÜHRUNGSKADEMIE BADEN-WÜRTTEMBERG

Im Jahr 2018 fanden zehn Schulungen zum Thema Bürokratieabbau bei der Führungsakademie Baden-Württemberg statt. Die Schulungen beleuchteten im ersten Teil die wesentlichen Bestandteile des Regierungsprogramms und die Aufgabe, Struktur und Arbeitsweise des NKR BW. Der zweite Teil behandelte die Berechnung des Erfüllungsaufwandes. In den ersten Schulungen waren hierzu Vertreter des Statistischen Bundesamtes anwesend. Später wurde dieser Teil vom Team der Stabsstelle zur Messung des Erfüllungsaufwandes übernommen.

Das Seminar vermittelt solide Grundkenntnisse. Darüber hinaus bedürfen die Ressorts bei ihren Berechnungen aber der Unterstützung durch die Stabsstelle zur Messung des Erfüllungsaufwandes beim Statistischen Landesamt und durch die Geschäftsstelle des NKR BW.

Die Schulungen waren durchweg gut besucht. Im Jahr 2018 wurden insgesamt 165 Teilnehmende gezählt. Das Feedback war überwiegend sehr positiv. Die Schulungen trugen wesentlich zu einer Annäherung an die neuen Verfahrensschritte bei.

Die **zehn Schulungen** im vergangenen Jahr waren durchweg **gut besucht** und wurden **positiv bewertet**.



5 Ausblick

Die Landesregierung plant, im Jahr 2019 ein Arbeitsprogramm für Bürokratieabbau zu beschließen. Dieses Arbeitsprogramm enthält konkrete Maßnahmen zum Abbau überflüssiger Bürokratie. Sie beruhen auf Vorschlägen der Fachressorts, des NKR BW sowie von Verbänden und Kammern.

Das Regierungsprogramm der Landesregierung zum Bürokratieabbau wird nach Ablauf von zwei Jahren evaluiert werden. Hier wird es um die grundsätzliche Ausgestaltung, die Effektivität der verschiedenen eingesetzten Instrumente und den Mehrwert des Regierungsprogramms gehen. Auch die Mehrbelastungen der Ressorts und etwaige Verzögerungen im Normsetzungsverfahren werden eine Rolle spielen. Die Evaluation wird vom Staatsministerium in Abstimmung mit den Ressorts veranlasst.

Impressum

HERAUSGEGEBEN VOM

Staatsministerium Baden-Württemberg
Referat 16
Richard-Wagner-Straße 15
70184 Stuttgart

GRAFIK, LAYOUT UND ILLUSTRATION

VISUELL Studio für Kommunikation GmbH
Tübinger Straße 97 A
70178 Stuttgart
www.visuell.de

FOTOS

Seite 7, 10, 20, 23, 28:
Foto von JR Korpa, unsplash.com

DRUCK

Undercover Digital & Print Media
Dieselstraße 16
70771 Leinfelden-Echterdingen

Gedruckt auf Circle Offset Premium white
hergestellt aus 100 % Altpapier,
FSC®-zertifiziert und ausgezeichnet
mit dem Blauen Umweltengel.

November 2019



Baden-Württemberg